

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1801

23 (1.6.1801)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762032](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762032)

No. 23. Montag, den 1sten Juny 1801

Wöchentliche Ostfriesische  
Anzeigen und Nachrichten.

Advertisements.

I. Kürzlich ist in einem Backhause, in welchem auf dem vor dem Backofen befindlichen Heerde das zum Tränken des Viehes erforderliche Wasser bey einem Stroh-Feuer warm gemacht wurde; ohnerachtet übrigens, wie die desfallsige Untersuchung ergeben hat, dabey am wenigsten etwa unvorsichtig umgegangen oder mehr Stroh, als dazu erforderlich gewesen, oder sonstige brennbare Materialien im Backhause herum gelegen haben, blos dadurch und daß ein Paar Kinder die Thür geöffnet, der Wind die Flamme vom Heerde nach dem übrigen dabey liegenden Stroh getrieben, nicht nur Feuer entstanden und das Backhaus in wenigen Minuten völlig eingeäschert worden, sondern es ist auch in selbigem ein Kind von 5 Jahren elendiglich, ohne durch die gleich herbey eilende Menschen gerettet werden zu können, verbrannt, so wie das Feuer von dem daneben stehenden Wohnhause und Scheune nur mit vieler Mühe hat abgehalten werden können.

Dieser traurige Vorfall bestätigt es aufs neue, wie äußerst gefährlich das Brennen des Strohes überhaupt, vornemlich aber in einem so kleinen Gebäude, als ein Backhaus zu seyn pflegt, und zudem an einer Stelle, die bey der geringsten Defnung der Thüre, unmittelbar mit der freyen Luft in Verbindung steht, sey.

Es kann daher von Polizey wegen der Gebrauch des Strohs-Feuers in den Backhäusern und selbst an solchen Stellen in den Wohnhäusern, so der Zugluft ausgefetzt sind, von nun an nicht weiter gestattet werden, vielmehr wird ein jeder, welcher künftig sich der Stroh-Feuerung, überhaupt an solchen gefährlichen Dertern, bedient oder zur Feuerung auf dem gewöhnlichen Heerde in der Küche und im Ofen eine andere Strohart, als die von Raabsaat, gebraucht, selbst wenn dadurch kein Brandschade entsteht, jedesmal unausbleiblich in eine verhältnißmäßige Geldstrafe genommen werden, so wie er, im Fall dadurch wirklich Schaden veranlaßt wird, die geschnmäßige Strafe zu gewärtigen hat.

Wenn nun gleich solchergestalt der Gebrauch des Raabsaat-Strohes, theils weil solches wegen seiner holzartigen Substanz nicht so sehr als anderes, z. B. Roggen-Stroh, auflobert, mithin dessen Gebrauch mit minderer Gefahr verbunden ist, und theils weil der Brand mit Torf oder Holz den ärmern Leuten in den Marschgegenden zu kostbar fällt, sie das zur Düngung nicht gut taugliche Raabsaat-Stroh hergegen wohlfeiler erhalten können, in jenen Gegenden vor der Hand zur Feuerung, jedoch wie obgedacht:

lediglich in der gewöhnlichen Küche auf dem Heerde und im Ofen,

nach



noch nachgelassen bleibt, so muß jedoch ein jeder, der sich dessen zu diesem Behuf bedienen will, um so vorsichtiger damit umgehn, weil die geringste Fahrlässigkeit, so sich jemand dabey, wenn auch kein Brand dadurch entsteht, zu Schulden kommen läßt, nachdrücklich bestraft werden wird; so wie man sich, falls auch dies nicht fruchten sollte, von Polizen wegen gendthigt sehen würde, den Gebrauch des Raabsaat: Strohs zur Feuerung, gleichfalls gänzlich zu verbieten.

Signatum Auirich, den 4. May 1801.

Königl. Preuss. Dstfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Da allerhöchsten Orts gestattet worden, daß die in der hiesigen Provinz noch vorhandenen und bey der Krieges- und Domainen-Kammer gehörig nachzuweisenden Vorräthe von Winter-Butter bis auf  $\frac{1}{2}$ , welches vorerst noch zur innern Consumption zu asserviren, ausgeführt werden mögen; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, so wie auch, daß das bisher zum Theil noch bestandene Verbot der Käse-Ausfuhr nunmehr gänzlich aufgehoben ist, und die Käse mithin frey wieder ausgehen können.

Signatum Auirich, den 15. May 1801.

Königl. Preuss. Dstfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Publikandum wegen Bestrafung derjenigen, welche sich unterfangen, Finanz- oder Polizey-Offizianten bestechen zu wollen.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc., unser allergnädigster Herr, haben sich vortragen lassen, daß das Allgemeine Landrecht zwar in den §§. 368. u. 370. des 20sten Titels des 2ten Theils, die Art der Bestrafung derjenigen festgesetzt, welche Gerichtspersonen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmäßige Bestimmung in Ansehung der Finanz- und Polizey-Offizianten nicht enthält.

Diesem Mangel und der daraus entstehenden Ungewißheit abzuhelpen, wird hiedurch verordnet und festgesetzt:

daß diejenigen, welche es versuchen, Finanz- und Polizey-Offizianten durch Geschenke zu bestechen oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Confiskation des Geschenks um den vierfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen, auf gleiche Art wie diejenigen, fiskalisch bestraft werden sollen, welche einen Justiz-Bedienten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschieht, der Anbietende eben soviel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können oder wollen; und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen läßt: so soll eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt finden.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Offizianten verbleibt es nach Vorschrift des Edikts vom 26sten März 1787. §. 24. dabey, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceurs oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viel Thaler Strafe zur Armencaße bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und

daß,



daß, wenn der Betrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Rthlr. erlegt werden soll.

Berlin, den 27. März 1801.

Friedrich Wilhelm.

v. Schulenburg. v. Heintz. v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.  
v. Schrötter. v. Massow. v. Arnim.

### Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge auf dem hiesigen und dem Stadtgerichte in Norden, sodann dem Leerer Amtgerichte affigirten Subhastations-Patents mit beygefügter Taxe und Conditionen, die auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll das, zur Concursumasse des Kaufmanns F. C. Gorrisen gehörige ansehnliche Wohnhaus nebst Stall an der Burgstraße in Comp. 4. Nro 26., gewürdiget von den Stadtstaratoren auf 9000 Gulden holl. Courant öffentlich in dreyen Terminen von 3 zu 3 Monaten, als am 12. December 1800, 13. Martii und 12. Junii 1801 durch das hiesige Vergantungs-Departement ausgesetzt und dem Bestbietenden im letzten terminino salvo approbatione judicii zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigte müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens gegen den letzten Termin melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 25. November 1800.

2. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen die den Kaufleuten Steinbömer & Lubinus in Communion zugehörige, hier in der Stadt belegene Immobilien, als:

1) daß im Süder Klust 3te Rott sub Nro. 198. am Neuen-Bege belegene, auf 6500 Gulden in Gold gerichtlich taxirte Haus nebst Garten und sonstigen Annexen,

2) das im Süder Klust 3te Rott sub Nro. 199. gleichfalls am Neuen-Bege stehende auf 3200 Gulden in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Garten und sonstigen Annexen,

in dreyen auf Ansuchen der Verkäufer abgekürzten und auf den 11. May, den 1sten Juny und den 22. Juny a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Weinhause öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanten Real-Prätendenten dieser Grundstücke und besonders denen etwaigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen

Ent-



Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 18. April 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

3. Mit gerichtlicher Bewilligung ist Cornelius Hinrichs Hasselbargen freiwillig vorhabens, sein am Rechtsupwege belegenes Haus, Garten und pl. min. 5 Diemathen cultivirten Landes, so wie selbiges jezo von ihm selbst bewohnet wird, den 8. Juny, Mittages 1 Uhr zu Marienhave in Bogt Neddermanns Hause öffentlich durch den Auktions-Commissair Reuter, bey welchem die Conditionen einzusehen, verkaufen zu lassen.

4. Am nächstkünftigen 15. Juny dieses Jahres sollen die vom weyl. Apotheker Meyer nachgelassene, zu Fedderwarden in der Herrlichkeit Kniephausen, etwa eine Meile von Zever sich befindende Apotheke nebst sehr bequemen Wohnhause, was bey ein Garten auch Kirchen- und Begräbniß- Stellen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Da in dem Hause zugleich freyer Handel getrieben werden kann, so bieten Apotheke und Haus ein schönes Etablissement dar. Nähere Nachricht giebt Unterzeichneter, der auch Commission übernimmt.

Kniephausen, den 4. May 1801.

Advocat Druschius.

5. Vermöge der bey dem hiesigen Amtgerichte und zu Larrelt affigirten Subhastations-Patente, welchen die Verkaufs-Bedingungen abschriftlich beygefügt sind, soll des weyl. Hilbrand Ryken Kinder Haus und Garten cum annexis zu Wiebelsum, auf Verlangen in einem abgelärzten termino den 3. Juny nächstkünftig zu Larrelt in des Gastwirths Gerhard Knoop Behausung öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation zugeschlagen werden. Es ist dieses Immobile von vereideten Taxatoren auf 1554 fl. in Gold gewürdiget worden und sind die Verkaufs-Bedingungen auf dem hiesigen Amtgerichte und bey dem Ausmiener Arends einzusehen und für die Gebühren in Abschrift zu bekommen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 11. May 1801.

Wenckebach.

6. Hinrich Poppen in Neermohr will freiwillig sein daselbst belegenes Haus und Garten, mit ein Stückland auf den jetzt abgetheilten Gemeinheitsweiden, groß 3. Kuhweiden, am Sonnabend, den 6. Juny, des Morgens 10 Uhr zu Neermohr in Gerd Smits Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Harm Jans Dekinga in Bunde will sein Haus und Garten mit Zubehör, auf Erbpachts-Grund daselbst erbauet, am 4. Juny ansehend in des Gastwirths Swalven Behausung öffentlich verkaufen lassen.

7. Die Erben des weyl. Alje Wilts Dirks Wittwe zur Kiepe wollen mit gerichtlicher Bewilligung der Erblasserin daselbst belegenes halbes Haus und Garten, wie auch eine Frauensitzstelle in dasiger Kirche, den 15. Juny in Bogt Linnemans Hause durch den Auktionscommissair Reuter verkaufen lassen.

8. Vermöge des hieselbst auf der Waage, zu Emden auf der Börse, und in Weener in des Vogten Duis Hause affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygefügt, auch bey dem Ausmiener Schelten in Abschrift zu haben sind, soll ein zu dem Nachlasse des weyl. Gerrit Harms zu Weener gehdrendes Ruffschiff, die twee Gebroeders genannt, pl. min. 18 Rogge-Lasten groß, und vor jetzt zu Weener in der Muhde liegend, mit allem Zubehdr, welches von vereideten Taxatoren auf 1619 fl. 5 sbr. holl. gewürdiget worden, am 19ten Juny a. c. in des Vogten Duis Behausung zu Weener des Nachmittags 2 Uhr öffentlich feilgeboten, und dem Mehrstbietenden, vorbehältlich Obervormundschaftlicher Approbation in Hinsicht der minorennen Mit-Verkäufer, losgeschlagen werden.

Kauflustige haben sich demnach am gedachten Tage und Orte gehbrigg einzufinden, und ihre Gebote zu eröffnen.

Uebrigens werden auch alle und jede Real- oder sonstige Prätendenten hiermit vorgeladen, ihre Ansprüche bey diesem Gerichte, längstens aber in termino licitationis anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer präcludirt, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte den 18. May 1801.

9. Die Erben des weyl. Alje Wilts Dirks Wittwe zu Niepe wollen der Erblasserin sämtliche Mobilien und 3 Rüge den 15. Juny daselbst Morgens 10 Uhr öffentlich ausmienen lassen.

10. Da auf Ansuchen des Schiffers Albt Jacobs Rhaunderwick und des Schiffszimmermeisters Rencke W. Kleesing et Conf. der Verkauf desselben neuen Tjalk-Schiffs, de Juffer Elisabeth genannt, mit seinem völligen Zubehdr öffentlich verkauft werden soll, und zu solchen Verkauf der 22. Junius instehend auf dem Rhaunder-Wester-Wehn im Compagnie-Hause angesetzt; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können Kauflustige sich des Morgens um 11 Uhr an Ort und Stelle einfinden, Conditiones vernehmen — welche auch sowol bey dem Gerichte als bey dem Ausmiener vorher einzusehen, auch abschriftlich zu haben — und nach gefallen kaufen.

Stückhausen im Königl. Amtgerichte den 23. May 1801.

11. Op Woensdag den 10. Juny, des Naademiddags twee Ur, zal te Emden op de Beursenzaal door de Maakelaars Heynings & Charpentier public worden verkogt een Parthy van 500 Oxhoofden roode en witte Wyn beneevens diverse Zoorten vyne Wyn in Vlessen, alles van 't laatste Gewas en in verscheiden Zoorten en beste Qualiteit, deezer Daagen van Libourne aldaar aangebragt, per t' Scihp Hoffnung Capt. Christ. Schauer. Zoo iemand deeze Parthy verkiest te bezien, gelieve zig aan boovenstaande Maakelaars te adresseeren.

12. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens wollen die Eheleute Bonne Peters und Laalke Meints ihr eigenthümliches, an der Westerstrasse im Norders-Klufft 1ste Rott sub No. 495 belegenes Haus mit Zubehdr am 22sten Juny a. c.

des



des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst, durch die zeitigen Aediles, Rathsherrn Wenkebach et Conf., öffentlich verkaufen lassen. Kauflustige können sich daher in diesem Termin im Weinhaufe einfinden und den Zuschlag gewärtigen.

Norden, den 27. May 1801.

13. Op Woensdag den 10. Juny zal op de Klunderborg tot Emden by publyke Uitmiedery een Party oude beneevens eenige nieuwe Bouwmaterialien verkogt worden, waaronder ook 3 engelsche Colyn-Raamen met Glas, 3 nieuwe engelsche Raamen zonder Glas, verscheidene andere Glas- en houten Vensters, oude en nieuwe Huisdeuren, een Broybak, een Dreystel met pl. min. 60 Stukken Gereedschap, velerhand oud Yzerwerk en daaronder eene lange Putketting met 2 Emmers, als meede onderscheidene Zarkstukken en eenig Huisgeraad etc. bevyndelyk.

Emden, den 27. May 1801.

14. Met het Schip Teutonia, Capitein Bandelie zyn hier deezer Dagen van Baltimore volgende Goederen aangebragt, dewelke op den 10. Juny aanstaande, des Agtermiddags om 2 Uur door de Maaklaars Haynings & Charpentier alhier op den Beursenzaal opentlyk zullen verkogt worden, als:

178 Vaaten beste gecouleurde Marylandsche Tabak,

30 Kisten witte Havannah-Zuiker,

150 Baaltjes Java-Coffy, en

140 dito Jamaica-Coffy.

Emden, den 27. May 1801.

15. Am 11. Juny, als am Donnerstage, sollen auf der Herrschaftlichen Vorburg zu Lütetsburg einige Meublen, als Tische, Stühle, ein Kleiderschrank, kuyferne und messingene Lheemaschinen und verschiedene Gemählde, sodann 50 Stück blau und weiße porcellainene Teller, einige dergleichen Schüsseln und Asfetten, 50 Stück weiße Engl. Teller, 150 Stück weiße und so viel schwarze  $1\frac{1}{2}$  Zoll marmorne Pluren, 200 Pyrmonter Brunnen-Flouteillen, 200 Stück schiere trockene  $1\frac{1}{2}$  und 1 Zoll Linden Dielen, steinerne Statuen, zwey metallene und eine eiserne Kanonen, wie auch einziges Leder-Geschirr und was sonst zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkauft werden. Liebhaber wollen sich am besagten Tage Mittags um 12 Uhr auf gedachter Vorburg einfinden.

Francke, Ausmiener.

16. Die Erben von Jan Waten wollen ihren auf der Loger-Gaste belegenen Bau-Acker, die Rostruyen genannt, pl. m. eine halbe Tonne Rocken-Einsaats groß, am Donnerstage den 18. Juny des Nachmittags 2 Uhr in der Herrschaftl. von Berend Schulte bewohnten Brauerey öffentlich verkaufen lassen. Liebhaber können sich in termino einfinden und ihr Geboth gegen Treckgeld eröffnen. Auch sind die Conditio- nes vorher bey dem Ausmiener Albrecht einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu erhalten.

17. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen die Moamsünder über des weyl. Hinrich Uden und Antje Jockens Kinder zu Nortmoor, derselben elterliche Güter an Hausmannsbeschlagn, als: 6 Pferde, 8 Kühe, Jungvieh, Schweine, Wagen, Eggen, Pflug und anderes Hausmannsgeräthschaft, auch Hausgeräth, als: Betten, Linnen, Zinnen, Kupfer, Messing, Gold, Silber u. d. g. ferner reinen Rocken, geribtes Flach, Heu und was mehr zum Vorschein kommen mögte, sodann auch noch Gras und Früchte auf dem Halm, als: Rocken, Gersten, Haber und Buchweizen öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen, nicht weniger den von den Eignern bis hiezu gebrauchten Heerd cum annexis zu Nortmoor, auch das Warfhaus, so von Abbe Janssen daselbst bewohnt wird, verheuern lassen. Wozu sich Liebhaber am 17ten Juny daselbst einfinden können und kaufen und heuern. Conditiones wegen Verheuerung des Heerdes cum annexis und des Warfhauses sind bey mir einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Detern, den 25. May 1801.

Hölscher, Ausmiener.

### Verheuerungen.

1. Herr Justiz-Rath Detmers will seinen Platz, Hanefeld genannt, ohnweit dem Schott belegen, welcher bishero von Edinjos Wyls Edhnen heuerlich genuset worden, groß 48 Diemathen Aleyland nebst sehr guter Behausung, sodann 10 Diemathen unter Dsteel, gleichfalls Aleyland, so bis jeko bey diesem Platz gebraucht worden, von May 1802 an, auf 6 Jahre, den 8. Juny, Mittages 1 Uhr zu Marienhase in Vogt Neddermanns Hause durch den Auctions-Commissair Reuter, bey welchem die Conditionen einzusehen, öffentlich verheuern lassen.

2. Des weyl. Siel-Richters Wiltet Mannena Menken Erben wollen ihren in der Hagermarsch belegenen Heerd-Landes, groß 45 Diemath gutes Aleyland, so von weyl. Wilt M. Ulberks heuerlich genuset worden, auf 6 Jahre May 1802 anzutreten, am Dienstag den 9. Juny, des Nachmittags um 2 Uhr in des Voigt Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verheuern lassen.

Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

3. Weyl. Hrn. Heike Bissering in Leer nachgelassenen Sohnes Curatoren, wollen desselben Platz auf dem Bunder Neuland, nebst noch einiger separaten Stückländern, in mehrere Parzellen auf 12 Jahren, sodann das auf dem Lande stehende Wohnhaus mit Garten auf 2 Jahren, am 8ten Juny in Swalven-Haus zu Bunde öffentlich verpachten lassen.

### Gelder, so ausgebaut werden.

1. Die Kirche zu Norden hat 900 Gulden in Gold auf sichere Hypothek zu belegen; wem damit gedienet, kann sich je eher je lieber bey denen Kirchverwaltern S. A. Schulte und D. H. Laaks in Norden melden.

Der



Der Präcept. Harms hat als Vormund über des weyl. F. P. Rifen Rine  
ber 925 Rthlr. in Gold gegen gehörige Sicherheit zu belegen; wem damit gebietet,  
der kann sich nächstens melden.

Norden, den 10. May 1801.

2. Gegen hinlängliche Sicherheit habe sogleich 125 vollwichtige Pistolen  
Pupillen-Gelder zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich  
je eher je lieber bey mir melden.

Leer, den 11. May 1801.

Staas Olthoff.

### Citationes Creditorum.

1. Beym Amtgerichte zu Friedeburg ist citatio edictalis wider alle und jede,  
welche an den von Rife Martens Ehefrau, Falke Gerdes auf ihren Sohn Rife Rifen  
vererbten, von diesem an Albert Dircks verkauften Platz zu Egel, einigen Anspruch,  
Forderung, Näherkaufs- oder Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeinen, cum ter-  
mino annotationis auf den 4ten Juny bey Strafe des ewigen Stillschweigens erkannt  
worden.

Friedeburg im Amtgerichte, den 23. März 1801.

2. Da über des heimlich von hier entwichenen Kaufmanns Johann Mag-  
nus Garzen sämtliche in Mobilien, dem vorhandenen Baarenlager und Activis der  
Handlungs-Bücher bestehende Vermögen auf Anbringen verschiedener Gläubiger per  
decretum vom heutigen Dato der generale Concurſ eröfnet worden; so werden durch  
diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey dem hiesigen Gerichte, das zweyte  
bey dem wollöbl. Amtgerichte hieselbst und das dritte bey dem wollöbl. Stadtgerichte  
in Emden affigiret, sämtliche Gläubiger des Gemeinschuldners verabladet, ihre  
Forderungen und Ansprüche an diese Concurſmasse, spätestens in dem auf den 22sten  
Juny a. c. präfigirten Annotations-Termin, des Morgens um 9 Uhr gebührend an-  
zumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren  
etwaigen Forderungen an die Masse präcludiret und denselben deshalb ge-  
gen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.  
Denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehe-  
haften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an Bekant-  
schaft hieselbst fehlet, werden der Justiz-Commissarius Loth hieselbst, sodann die  
Justiz-Commissarii Hedden und Arens in Hage in Vorschlag gebracht, an deren  
Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Zugleich wird auch der ausgetretene Gemeinschuldner, da dessen Aufenthalt  
unbekannt ist, zu dem angezeigten Liquidations-Termin vorgeladen, um dem Con-  
radictori Justiz-Commissario Uben die ihm beywohnende, die Masse betreffende  
Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft  
zu geben, widrigenfalls weiter gegen ihn, den Rechten nach verfahren werden soll.

Signatum Nordae in Curia, den 4ten März 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath,

3



3. Da über des hiesigen Krämers Johann Friederich Happach sämtliche in Mobilien, dem vorhandenen Waaren-Lager und Activis der Handlungs-Bücher bestehende Vermögen per decretum vom heutigen Dato der generale Concurs eröffnet worden; so werden durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey dem hiesigen Gerichte, das zweyte bey dem wollöbl. Amtgerichte hieselbst und das dritte bey dem wollöbl. Stadtgerichte in Emden affigiret, sämtliche Gläubiger des Gemeinschuldners verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concursmasse, spätestens in dem auf den 22. Juny a. c. präfigirten Annotations-Termin, des Morgens um 9 Uhr gebührend zu melden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an die Masse präcludiret und denselben deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an Bekanntschaft hieselbst fehlet, werden der Justiz-Commissarius Loth hieselbst, sodann die Justiz-Commissarii Hedden und Arends in Hage in Vorschlag gebracht, an deren Einn sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Nordae in Curia, den 9ten März 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

4. Ad instantiam des Sibbe Bartels Kickers werden alle und jede, welche auf den von seinen Geschwistern zum Ganzen an sich gebrachten Heerd Landes in der Nessumer-Grode, Berumer Amts, angeblich bestehend aus dem Wirthschafts-Gebäude, einem Backhause, Kohlgarten, 54½ Diematen Landes, 5 Todtengräber auf dem Nessumer Kirchhofe, 3 Frauens- und 1 Mannes-Sitzstellen in der Kirche daselbst und einem kleinen Torfmoor, ein Dienstbarkeits-Näher-Pfund oder sonstiges den Ertrag der Nutzung schmälerndes Real-Recht haben möchten, wie auch diejenige, welche auf das von dem Provocanten an seine Geschwistere auszugehende Geld-Quantum Ansprüche zu machen sich berechtigt glauben dürften, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino reproductionis den 1. July bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, selbige mit Justificatorien zu belegen, mit dem Provocanten gütlich zu unterhandeln und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieses termini aber sollen acta für beschloffen erklärt, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder sie nicht gebührend justificiret, damit präcludiret und ihnen gegen den Provocanten sowohl, als gegen sonstige etwa sich meldende Prätendentes ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 9ten März 1801.

Rettler.

5. Vom Gericht der Herrlichkeit Oldersum werden auf Ansuchen des weylans Gastwirths Jacob Alferts Wittwe, Styntje Coerts zu Mdnnikborggen alle diejenige  
(No. 23. Fxxx.) gen.



gen, welche auf den durch Provoquantin von ihrem Stieffohn Ulfert Jacobs zu Oldersum aus freyer Hand angekauften halben Antheil des Krughauses bey der Wdnnicke-Brücke mit Annexen, Gärten, dreyen Grasen und dreyen Diemathen Landes, Sitzstellen in der Kirche und Begräbnißstellen auf dem Kirchhof zu Oldersum, auch sonstigen Zubehörungen ein Eigenthums- Benäherungs- Wiedervereinigungs- Pfands- den Nutzung- Ertrag schmälerndes unbemerkbares Dienßbarkeits- oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solches innerhalb dreyen Monaten, und spätestens am Donnerstag, den 11ten Juny dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und geschlich zu begründen, unter der Warnung: daß die Außenbleibenden mit allen etwaigen Real-Ansprüchen auf die vorbemeldete Immobil-Antheile werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Geben Oldersum in Judicio, den 25. Februar 1801.

Müller.

6. Auf Ansuchen des Hausmanns Dirck Herlyn zu Wisquard ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch denselben von seinen weyl. Aeltern, landschaftlichen Ordinar-Deputirten Dirck und Meemke Herlyn, geerbten vierden, imgleichen auf den von seiner Schwester Wasse Mammen Herlyn, des Hausmanns Jan Claassen Ubben zu Hauen Ehefrauen, im Jahre 1786 cedirt erhaltenen gleichmäßigen Antheil

- 1) an einem zu Wisquard belegenen Heerde, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchensitzen, Todtengräbern und 50 $\frac{1}{2}$  Grasen Landes,
- 2) — 4 $\frac{3}{4}$  | Grasen von weyl. Mene J. Tjaden Wittwen,
- 3) — 2 |
- 4) — 7 Grasen von weyl. Abraham Andreesen,
- 5) — 8 Grasen von Jarg Tjaden herrührend,
- 6) — 1 Grase, das Paalke-Gras genannt,
- 7) — 8 Grasen von weyl. Ulfert Durken Erben,
- 8) — 1 $\frac{1}{2}$  Grasen von weyl. Roelf Garrels,
- 9) — 19 $\frac{1}{2}$  Grasen von weyl. Secretario Duyff herrührend, sämtlich unter Wisquard;
- 10) — einem zu Wisquard belegenen Hause nebst Scheune, Garten, Kirchensitzen und Todtengräbern,
- 11) — 14 Grasen,
- 12) an 9 Grasen,
- 13) — 13 —
- 14) — 6 —
- 15) — 2 —
- 16) —  $\frac{3}{4}$  —, welche Grundstücke von weyl. Ulfert Janssen auf des Hinrich Janssen Steenhuis Wittwe, Ertje Janssen, zu Termänten vererbet und von dieser in anno 1772 an des Extrahenten Aeltern verkauft worden,

17)



- 17) —  $7\frac{1}{2}$  Grasfen, so von gedachtem Wlffert Janssen an des Extrahenten Aelttern in anno 1767 auf 18 Jahre in Eckkauf verliehen, im Jahre 1772 aber von dessen Erbin Etttje Janssen wirklich verkauft worden, sämmtlich unter Wisquard belegen:
- 18) —  $2\frac{1}{2}$  Grasfen unter Manschlacht, von weyl. Joachim Ennen herrührend,  
 19) —  $2\frac{1}{2}$  —, die Goorde genannt,  
 20) — 4 —, von Garrelt Albers Erben,  
 21) — 6 —, halb von weyl. Gert Hinrichs,  
 22) — 3 —, von Gerd Nyssen, sämmtlich unter Wisquard;  
 23) —  $\frac{1}{4}$  von 25 Grasfen daselbst, von des Extrahenten weyl. Großvater, Philipp Herlyn zu Upleward, herrührend,  
 24) —  $\frac{1}{5}$  des bey Wisquard belegenen Heerdes, die Mehde genannt, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchensitzen, Todtengräbern und 104 Grasfen Landes,  
 25) —  $\frac{1}{5}$  von 11 Grasfen Landes daselbst,  
 26) an  $\frac{1}{5}$  von 7 Grasfen unter Greetfiel,  
 27) —  $1\frac{1}{2}$  Grasfen unter Wirdum,  
 28) — einer Beheerbischoheit von  $4\frac{1}{2}$  Grasfen in des weyl. Oltrmann Kenken Erben 6 Grasfen unter Hamswehrunn, und  
 29) — einer dito von 2 Grasfen in des Hausmanns Berend Jacobs 5 Grasfen unter Groothusen,

aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Forderung, Erb-Näherkaufs- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et praeculivo auf den 18. Juny nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pesum am Rdnigl. Amtgerichte, den 14. März 1801.

7. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Blechschmiedemeisters Anton Renis daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von denen Eheleuten, Zimmermeister Helmer Kuppen und Anna Alberts de Grave privatim anerkaufte Haus an der Judenstraße in Comp. 23. No. 109. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten et reproduct. praecul. auf den 19. Juny nächstl. des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

8. Der Liabering Janssen kaufte angeblich von Peter Lucas Vannenburg und Jannes Lucas Vannenburg Erben einen dritten Antheil des vormaligen Staatschen Platzes zu Weener, und überließ einen Theil des Grundes dem Zacharias Groenema, welcher aber den Grund, nachdem er ihn mit einem Hause bebauet hatte, dem Liabering Janssen Kramer wieder übertrug. Dieser verkaufte nunmehr den Grund mit dem Hause, welches zu Weener im Mittel-Rott sub Numero 24, und zwar Ost an der Straße, Süd an Noordhoff Immobile, West an Willm Antony Abwässerung vor



vor dessen Aecker, und Nord an Willm Antony Hause und Garten belegen ist, an Harm Liapkes Noordhoff und Frau Eeke Liaberings, welche Letztere auch noch von dem Liabering Janssen Kramer, den andern Antheil des ehemals Staatschen Heerdes, bestehend in einem im Mittel-Rott zu Weener sub Numero 25, und zwar Ost an der StraÙe, Süd an Dibbe Rosendahl, West an der Abwässerung vor 2 Aecker und Nord an Hinrich Liabering Cramer, belegenen Hause und Garten, nebst zwey hinter diesem Garten und Dibbe Rosendahls Immobile, und zwar Ost an der Abwässerung vor dem beyim bemeldeten Hause gehörenden Garten und Dibbe Rosendahls Grunde, Süd an Dibbe Rosendahls Land, West an der jüngsten Pastorey Garten, und Nord an Willm Antony Grundstück, belegenen Aecker Landes, ankaufen. Diese Besitzer Harm Liapkes Noordhoff und Frau Eeke Liaberings haben bey diesem Amtsgerichte zur Sicherheit ihres Besizes, und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis, auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 3. July a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieser Immobilien und des Kaufprettii gegen die Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtsgerichte, den 23. März 1801.

9. Der weyland Ziegler Hans Dirks zu Oidersum besaß in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau und jetzigen Wittwe Antje Wubben

- 1) Ein Haus auf der Neustadt zu Oidersum mit einem Garten auf der Aleyburg;
- 2) Eine Dachziegel-Fabrique auf der Neustadt daselbst, mit Annexen, Wohngebäuden, Gärten und Ländereyen, nämlich:

a) Vier Grasen Landes, grenzend Ost an des Zieglers Frerich von Hüveln, West an des Schustermeisters Peter Janssen Fehr, Süd an des weyland Beerend Müller Erben und Jan Samuels Fehr Ländereyen und Nord an dem Heerweg von Oidersum nach Lergast;

b) Zwey Diemathen Meedlandes im Hungerlande, schwettend Ost an des Herrn Deichrentmeisters de Pottere, West an Joest Joesten Wegens Ehefrauen Styntje Janssen Leenders, Süd an des Herrn Oberamtmanns Wenckebach und Ausmieners Egberts Ländereyen und Nord an der Grobe;

c) Ein Diemath im Hungerlande, grenzend Ost am Pastoren-Land, West an dem Weg, Süd an des Ausmieners Egberts Land und Nord an der Grobe;

d) Die Hälfte von 8 Diemathen, das Hüfd genannt, so Ost an des Herrn Deichrentmeisters de Pottere, West an des Herrn Baron von Lork, Süd an des Herrn Affessoris Garbrands Ländereyen und Nord an der Grobe grenzt.



grenzt, und welche Hälfte mit der andern, des weyland Harmannus Beerends Schoonhoven Wittwe Janna Folken zuständigen Hälfte alljährlich wechselt,

nebst zubehörenden Sitzstellen in der Kirche und Todtengräften auf dem Kirchhoff, und vererbte die ihm davon zuständigen halben Antheile, nach dem im Jahre 1795 erfolgten Ableben per testamentum auf seine vier Kinder, Wubbe Hanssen, Dirk Hanssen, Harm Sywets Hanssen und Geeske Hanssen zu gleichen Theilen.

Bei der anno 1799 geschehenen Auseinandersetzung kauften die Töchter Geeske Hanssen und deren Ehemann, Schiffer Bregter Anthons, die der Mutter Antje Wubben zuständige Hälfte und die  $\frac{2}{3}$  Theile der Gebrüder Wubbe, Dirk und Harm Sywets Hanssen aus freyer Hand an sich, und ließen in dem jüngst abgewichenen Februar Monat die Hälfte der 8 Diemathen, das Höfß genannt, auf erhaltenem Dismembrations-Consens öffentlich verkaufen.

Der Mitverkäufer Dirk Hanssen besprach nun Namens seiner minderjährigen Tochter Heike Dirks die Hälfte der Immobilien wider den Bregter Anthons mit Näherkauf. Letzgenannter und seine Ehefrau Geeske Hanssen verkauften unterdessen die Dachziegel-Fabrik No. 2. mit zubehörenden Ländern etc., dem Schiffer Evert Anthons und dessen Ehefrau Janna Hanssen zu Emden, und diese einige Tage nachher hinwiederum den Eheleuten Bregter Anthons und Geeske Hanssen aus freyer Hand. Hiernächst ließ sich der Dirk Hanssen in Q. Q. wegen der anhängig gemachten Benäherung abfinden, und die Eheleute Bregter Anthons und Geeske Hanssen überließen demselben und seiner Ehefrau Eze Dntjes Heikes, die sämtliche Immobilien mit Ausnahme der nördlichen Hälfte des Gartens auf der Aleyburg, durch Privatvertrag zum völligen Eigenthum.

Ad instantiam der Besizer, Bregter Anthons und Geeske Hanssen, Dirk Hanssen und Eze Dntjes Heikes, werden nun alle diejenigen, welche auf vor specificirte Immobilien ein Eigenthums- Benäherungs- Wiedervereinigungs- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälernendes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solches innerhalb dreymonaten und längstens in dem auf Donnerstag, den 25. Juny dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr anberaumten präklusivischen Termino, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben und gesetzlich zu begründen, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die bemeldete Immobilien werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Geben Obersum in Judicio, den 9. März 1801.

Müller.

10. Weym Amtgerichte zu Friedeburg werden auf Instanz des Marten Martens alle und jede, welche an den von Jacob Böker auf dessen Sohn Gerd Böker und auf dessen Tochter Hilke Maria Böker vererbte, von dieser und ihrem Ehemanne Dirk Aleyhauer aber an den Marten Martens verkauften halben Platz zu Wiesebe,

ein



ein Erb- Eigenthums- den Nutzungs- Ertrag schmälerndes Dienstbarkeits- Benützung- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche am 2ten July anzumelden und nachzuweisen; widrigenfalls sie damit von dem gedachten Grundstücke abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Friedeburg im Amtgerichte, den 31. März 1801.

Schneiderman.

II. Auf Ansuchen des Justizcommissarii de Pottere zu Aurich uxoris Lamma Agatha, geborne de Pottere, nomine, ist zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis im Hypothekenbuche citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch weyland Ulrich von Wingene zu Wichhausen aus der mit seinen Geschwistern, Administratorin Helena Maria de Pottere, gebornen von Wingene, und Paul von Wingene, gehaltenen älterlichen Erbsonderung erhaltenen, nach dessen Absterben der gedachten Administratorin H. M. de Pottere in anno 1784 in der Erbtheilung gewordenen, nach deren Tode auf ihre Kinder Zeelke Susanna, verehrlichten Landschaftliche Secretairin Warda, und die Extrahentin Lamma Agatha de Pottere, vererbten und bey der von diesen im Jahre 1792 gehaltenen Erbtheilung der letzteren zugefallenen, zu Groothusen belegenen und von dem Hausmann Dirk Egberts heuerlich gebraucht werdenden Heerd, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten cum annexis und 156 Grasen Landes, einen Real- Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben verneinen, cum termino von 12 Wochen, et praeclusivo auf den 2ten July nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 28. März 1801.

12. Auf Ansuchen des Gastwirths Oltmann Dries Vockhoff zu Leer, ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von den Eheleuten Frerich Claessen und dessen Ehefrau Zinke Oltmanns auf Leerorth angekauften, Ost an den Müller Niclassen, West und Nord an Appellkamp und Süd an der Heerkraße schwellenden Hauses cum annexis der Liquidations- Prozeß eröffnet und dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder irgend einem sonstigen dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber den 3. July a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobilien des Käufers und des Kaufpreti zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgericht, den 11. April 1801.

13. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Fuhrmanns Abbe Janssen daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von weyl. Harm Hinrichs Bloomsaats Wittwe Taatje Dirks und deren Tochter Antje Harms durch Tausch an sich gebrachte Haus und Garten an der Volkenthorstraße in Comp. 12. No. 42. aus irgend einigem Grunde einen Real- Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen

den



chen et reproduct. praeclus. auf den 1sten July nächstf. Vormittags 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

14. Der weyl. Schmiedemeister David Anthonius Hassebroek und dessen Ehefrau Geeske Luirs zu Oidersum, kauften im Jahre 1795 von des weyl. Schmiedemeisters Claas Claaffen großjährigen Tochter, Weeke Claaffen, vier Graslandes unter Oidersum an dem Bunte Tille Weg gelegen, aus freyer Hand; und die Wittve Geeske Luirs, sodann der Böttchermester Casper Anthonius Hassebroek, als Vormund der minderjährigen Kinder Neeske und Nutje Davids Hassebroek, haben nunmehr deesfalls ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf erwähnte vier Graslandes ein Eigenthums- Näherkaufs- Wiedervereinigungs- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälernendes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen möchten, hiermit abgeladen, solches innerhalb neun Wochen, und spätestens in dem auf Donnerstag den 25. Juny instehend, Vormittags 10 Uhr, angesetzten präclusivischen Termine, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, ad acta anzugeben und gesetzlich zu justificiren; unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die vier Graslandes werden präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet werden.

Geben Oidersum in Judicio, den 13. April 1801.

Möller.

15. Der weyl. Krieges-Rath Rankius = Beninga und dessen Ehegenossin J. J. C. Rankius = Beninga, geborne Kettwich, übertrugen nach einem am 25ten März 1785 errichteten Erbpachts-Contracte ein und ein halbes Viertel eines unter Stieckelkamp gelegenen Mohr-Plazes an den Johann Bruncken. Dieser verkaufte solches, nemlich das dominium utile von dem Lande, so wie er solches benützt hat, und welches gegen Osten an die Haupt-Wecke, gegen Westen an des Strengische, jetzt Beningaische-Wehn, gegen Süden an Roolf Janssen Wasseler und gegen Norden an Johann Meinders Wittve Grundstück grehzen soll, mit dem darauf erbaueten Hause nach einem am 7. März 1801 errichteten Contracte an den Jannes Adams Vollmann auf dem Stieckelkamper-Wehn.

Da nun dem Antrage dieses Besitzers zufolge, der Liquidations-Prozeß wegen dieses Grundstücks eröffnet worden ist; so werden alle diejenigen, welche aus einem Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Erb- Benäherungs- Reunions- oder sonstigen dinglichen Rechte einen Anspruch an dasselbe zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, solchen innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino den 6ten July Vormittags 9 Uhr hieselbst bestimmt anzugeben, weil nach Ablauf dieser Frist Acta für geschlossen angenommen und die sich nicht gemeldeten Prätendenten von dem Grundstücke und dem jetzigen Besitzer ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stieckhausen im Königl. Preuss. Amtsgerichte den 18. April 1801.



16. Der Gastwirth Marten Janßen zu Schweindorf hat von dem Harm Gerdes dessen daselbst belegene Warffstätte, bestehend aus einem Hause und Garten nebst einigen Enden Aecker, welche im Hypothekenbuche fol. 1851. auf des letztern Namen, jedoch ohne Bemerkung des Besitztittels, registrirt ist für 400 Gulden, privatim erstanden, und zur Erhaltung der Präclusion unbekannter Real-Gläubiger auf die Erlassung einer Edictal-Citation angetragen. Diesem zu Folge werden alle und jede, welche an gemeldtes Grundstück aus einem Real-Anspruch wegen Mit-Eigenthums-Dienstbarkeits-Näherkaufs-Recht oder aus einem andern Grunde, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vorgeladen, ihren Anspruch innerhalb 6 Wochen, und längstens in termino praeclusivo den 15. Juny entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu bescheinigen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf gedachtes Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Esens im Amtgerichte, den 21. April 1801.

Bölling.

17. Nachdem bey dem Stadtgerichte zu Emden per Resol. vom 8. May c. der Conkurs über das sämmtliche Vermögen, des von hier entwichenen Schmiedemeisters Johann A. Bokelmann eröffnet worden, und der offene Arrest erkannt, so werden hiemit alle diejenige, welche an die Masse schuldig sind, bey Strafe doppelter Bezahlung von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt angewiesen, um die geringste Bezahlung nicht den Gemeinschuldner J. A. Bokelmann zu prästiren, sondern ihre Schuld dem von Gerichtswegen angeordneten Curatori Justiz-Commiff. Schmid zu leisten. Die etwaige Pfand-Inhaber werden bey Verlust ihres Nurechts angewiesen, nichts aus Händen zu geben, sondern es dem Gerichte anzuzeigen und die etwa verpfändete Sachen ins gerichtliche Depositum abzuliefern, und zwar bey Vermeidung der in der Prozeßordnung angeordneten Commination

Signatum Emdae in Curia, den 19. May 1801.

Juliu Senatus.

de Pottere, Secret.

18. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Gerd Gerdes im Zhlower-Hörn, Alle und Jede, welche auf das, den Heerden des Habbe Ehmen Aiden zu Holtborff, Heye Gerdes Aiden zu Osterfander, Gerd Nennen Aiden zu Holtborff, Gerjet und Gerd Aiden Gerdes zu Schirum, Lübbe Nennen zu Holtborff und Claas Gerdes Erben zu Schirum Erbpachts-Pflichtige, am 4. April a. c. von des weyl. Heye Janßen Aiden Kindern, mit Zustimmung der Wittwe, an den Provocanten öffentlich verkaufte, im Langewehr an der Westersander Gemeinen-Weide, ohnweit den Hällen, belegene Haus mit Garten und Lande, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-Pfand-oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 21. August d. J. persönlich oder durch die hiesige Justizcommiffarien Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzugeben

anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 27. April 1801. Zelting.

19. Der Notarius Heilmann hat unterm 2. Februar a. c. von dem Jacob Simens Norman in Norden

a) Zwey Diemath Stückland im Westlinter Kott, No. 19. und

b) Sechs Diemathen daselbst, No. 21. belegen,

sub hasta anerkaufet und den Verkaufs-Conditionen gemäß edictales extrahiret, welche auch dato erkannt worden.

Vom Amtgerichte zu Norden werden demnach alle diejenigen, welche auf diese 2 Diemathen von Arien Hinrichs herrührend, und der 6 Diemath von Jürgen Gerdes und Etti Martens herrührend, Real-Anspruch, Servitut und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino reproductionis praeclusivo den 8. August dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehdrig anzumelden und zu verificiren, unter der Verwarnung: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludiret und in Hinsicht des Grundstücks des Käufers und des Kaufschillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 13. April 1801. Hoppe.

20. Bey dem Freyherrlich Rysumer Gerichte sind ad instantiam des Hausmanns Abbo Heeren auf dem Rysumer Vorwerk zur völligen Sicherheit wegen seiner von dem Burggrafen Dirck Jacobs Stael öffentlich erkandenen, in dem sogenannten Todder unter Rysum belegenen 4 Grafen Landes, von Peter Reinders Wittwen herrührend, sodann von Berend Erven Geelts auf dessen Kinder erster Ehe, Anna Berends, verehlichte Staels, und Miterben bevolsviret, von dem ic. Stael öffentlich gekauft und jetzt publice wieder verkauft, Edictales wider alle und jede unbekanntete Real-Prätendenten, es sey aus Erb-Miteigenthums-Benäherungs-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonst dinglichem Rechte, cum termino reproductionis et annotationis von 9 Wochen, auf den 18. July dieses Jahres poena praeclusi erkannt.

21. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von der weyl. Frau Bürgermeisterin Adami, gebornen Bluhm, Erben öffentlich verkaufte, von dem Zimmermann Hinrich Hinrichs zu Upleward erstandene und an den Herrn Paul de Wingene zu Groothusen cedirte, hinter Loquard bey dem Deich belegene kleine Landgut, Dyksterhaus genannt, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Kohl- und Obstgarten nebst Gartenhause, zweyen Kämpen in dem halben Heller, zweyen Sichen in der Loquarder Kirche, 5 Gräbern auf dem dasigen Kirchhofe und einem im Jahre 1777 von den Geschwistern Meender und Gesche Jacobs öffentlich angekauften Warfe, einen Real-Anspruch, (No. 23. Vvvvv.) For-



Forderung, Näherkaufs- Dienfbarkeits- oder fonftiges Recht zu haben vermeynen cum termino von 12 Wochen & praeculivo auf den 27. Auguft nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillfchweigens erkannt.

Pewsum am Rdnigl. Amtgerichte, den 26. May 1801.

#### Citatio Edictalis.

I. Nachdem die Verhardina Zoosten zu Leer angezeigt hat, daß ihr Ehemann Eilert Abels sich vor 18 Jahren von ihr entfernt habe und nach Holland gegangen sey, um dort Arbeit zu suchen, sie auch seitdem keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt erhalten hätte und daher um öffentliche Vorladung und eventualiter um Trennung der Ehe gebeten hat; als wird gedachter Eilert Abels falls er noch im Leben, hiedurch vorgeladen, in termino den 6. July vor dem ernannten Deputato, Regierungs-Auscultator Reimer, allhier auf der Regierung, entweder in Person oder durch einen mit gerichtlichem Zeugnisse seines Lebens und Aufenthalts und hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen, von seiner Entfernung Rede und Antwort zu geben, und Instruktion der Sache, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, das die böbliche Verlassung für nachgewiesen angenommen und die Ehe in cotumaciam getrennet werden solle.

Murich, den 26. März 1801.

Rdnigl. Preuss. Ostfriesische Regierung.

#### Notificationes.

I. Da ich mit diesem Monat May meine Wohnung von der Brugge-Strasse nach dem Neuen-Wege und zwar nächst der Brauerey des Herrn D. Stromann verlegt habe; so ermangele nicht, hievon meinen auswärtigen Freunden und Gönnern die ergebenste Anzeige zu thun, indem ich mich bestens empfehle mit Färbung aller Arten von Wollen und sonstigem Zeuge, in allen möglichen Farben, wie auch mit Pressen dergleichen Zeuges, unter Versprechung der billigsten Behandlung.

Norden, den 12. May 1801.

Hinderk H. Nedyk.

2. Für das mir geschenkte Wohlwollen eines hochgeehrten Publici in Absicht eines erhaltenen vortheilhaften und starken Abgangs meiner bis verflohenen May h. a. geführten und dahin geendigten Brauer-Geschäfte, statte ich den verbindlichsten Dank ab, und unter bester Empfehlung ersuche ich meine Gönner, die noch bey ihnen befindlichen Bierfässer meinem Successor F. J. Alberts zukommen zu lassen.

Norden, den 12. May 1801.

A. C. Dielken.

3. Het uitmuntend Bybelwerk, genaamd Verklaring over het Nieuwe Testament, door den Hoogleeraar C. H. Heumann uit het Hoogduytsche vertaalt en met Aantekeningen verrykt door A. Sterk; te zamen 11 Deelen in groot Octav, beslaande 5896 Bladzyden, woord geduirende dit Jaar door de Boekverkooper W. Kamerling en R. J. Schierbeck te Gröningen, en allom afgeleverd voor 9 Gulden, in Plaats van 26 Gulden; zullende naa de bepaalde Tyd geen



geen Exemplar minder dan tot de vorige Prys te bekomen zyn. Elk bediene zyg dan van deeze gunstige Geleegenheit, het welke te Emden by H. H. Wentin in Commissie verzonden en te bekomen is. Een uitvoeriger Berigt is ook aldaar en allom in de Boekwinkels gratis te bekomen.

4. Jacob Peeters de Vreese, woonende in de Klunderborg-Strate teegen over de Klunderborg tot Emden, maakt hiermeede bekend, dat hy voornemens is van Stonden an zyne Winkel-Waaren, bestaande in allerhande Zooten van Ellen-Waaren, tot een civiele Prys uit te verkoopen.

Emden, den 9. May 1801.

5. Die Erben des wehl. Kaufmanns J. D. Wöse zu Norden ersuchen alle und jede, welche an ihren Erblasser noch Forderung haben, sich damit innerhalb 4 Wochen, und längstens den 15ten Juny sich damit bey dem Kaufmann Peter W. Brouwer in Norden zu melden, indem die Erben sich weiterhin auf solche Forderungen gemeinschaftlich nicht einlassen werden, wie denn auch diejenigen, so an den Nachlaß schuldig sind, aufgefordert werden, ihre Schuld gegen den 15ten Juny zu bezahlen, und dadurch die sonst unvermeidliche Kosten zu ersparen.

6. Bey mir sind zu erhalten, eine große Parthey Hopfen oder Faß-Bände, das Band zu 25 Stück für 3 flbr. holl. Erwarte Zuspruch und bin  
Emden den 12. May 1801. Ludwig Anthon Jani, Zinngießer-Meister.

7. Der Nettelburger Fährmann, Jann Janssen Buss, macht hieburch einem geehrten Publico bekannt, daß bey dieser Fährre nicht nur eine Münte angeschafft worden, sondern auch jetzt alles, was zu einer bequemen Ueberfahrt mit Wagen und Pferden erfordert wird, aufs beste eingerichtet sey, und ersucht er, die mit Fahrzeugen oder zu Pferde nach dieser Gegend Reisende, von solcher Ueberfahrt fleißigen Gebrauch zu machen.

8. Reeds zeedert den 1. April 1799 is de Handels-Associatie van de Heeren Brons en Gorrissen gedissolveerd, de Liquidation door den Heer P. Gorrissen overgenomen en zulks door Circulaire bekend gemaakt.

Wy Ondergeteekende zyn geauthoriseerd, om de uitstaande Schulden van den Heer P. Gorrissen te incasseeren en met zyne Creditoren te liquideeren: en verzoeken daarom alle, die aan de Firma van Brons en Gorrissen of privat aan den Heer P. Gorrissen nog te vorderen of te betaalen hebben,

ons hunne Vorderingen ten eersten op te geeven of hunne Schulden te betaalen,

terwyl wy trachten zullen, zoo draa mogelyk, volkoomen Verslag van alles te geeven; teffens verplicht zyn, alle die geene gerichtelyk te vervolgen, wie op deeze Aanmaaning niet betaalen.

Emden, den 14. May 1801.

P. J. Abegg en C. F. Schröder.

9. Der Besizer der bey Zeber befindlichen Sägemühle und Kalkbrennerey ist entschlossen, beyde Fabriken nebst allem Zubdr, dem Wohnhause und Holzmagazin,  
der



der Trockenscheune, einem neuen großen Kalkofen und Kalkmagazine, Obst- und Küchengarten, einem ansehnlichen zur Mühle gehörigen Inventarium u. s. w. zu verkaufen, oder auch auf einige Jahre zu verpachten. Die Lage der Mühle sowohl, als der Kalkbrennerey an einem fast drey Meilen langen schiffbaren Canal ist äußerst vorthellhaft und begünstiget ein jedes Unternehmen eines thätigen und speculativen Eigenthümers derselben. Ueberdem ist die Mühle mit dem wichtigen Privilegium versehen, daß außer ihr in der ganzen Herrschaft keine andere vorhanden seyn darf. Diejenigen, welche entweder zum Kauf oder zur Pacht dieser Besitzungen geneigt sind, können sich am 22. Juny, des Nachmittags um 2 Uhr, in der Wittwe Claassen Hause auf der Schlacht einfinden, wo sie die Bedingungen zur Einsicht erhalten werden. Vielleicht ist manchem Kauflebhaver die Nachricht nicht unangenehm, daß die Hälfte oder auch Zweydrittel der Kauffumme vor erste gegen vier Prozent Zinsen darin stehen bleiben könne.

Jever, den 19. May 1801.

U. J. Seetzen, Doct. Med.

10. Die kleine Schlepfsutsche, welche weyl. Herr Obrist Hestlingh zum bessern Fortkommen auf ein Gestell von 4 kleinen Rädern hat setzen lassen, steht zu Embden bey dem Secretair Hülsesheim noch zu kaufen.

11. Nachricht an Vorurtheilsfreye und wahrlich ihre Söhne und Pupillen liebende Eltern und Vormünder.

Weil die deutschen Schullehrer vorzüglich in den Dörfern ihre Schüler nicht in einigen unentbehrlichen Sprachen und Wissenschaften unterrichten können, die bey jezigen Zeiten jeder denkende Weltbürger wissen muß; einige unter ihnen, die sich selbst durch Lektüre gebildet haben, die sich vorzüglich in Städten, Flecken und einzeln in den Dörfern befinden, hindern theils die große Anzahl ihrer Schüler, die sie in den ersten Anfangsgründen, als Buchstabenkenntniß, Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion und Singen, unterrichten müssen, theils andere Geschäfte daran. Vor acht Jahre faßte ich deswegen schon den Entschluß, so weit wie es mir möglich war, meine Schule in einer Bürgerschule zu verändern; doch damit die Schüler, die studieren wollten, nicht vernachlässiget würden, so setzte ich noch täglich drey Privatstunden zu meinen öffentlichen Stunden hinzu, worin vorzüglich in solchen Wissenschaften unterrichtet werden, die jedem denkendem Weltbürger unentbehrlich sind.

Wie ich diesen Oftern in Bremen war, so besuchte ich daselbst die Bürgerschule, die die Herren Doktoren und Prediger Ewald und Hüfeli gestiftet haben, ich wurde nicht wenig geschmeichelt, wie ich eben die Einrichtung, und Methode bey dem Unterricht fand, als ich in dem Plan, den ich vor acht Jahren in einer Piege unter dem Titel Kaufmannschule auszuführen, dem Druck übergeben und zum Theil in meiner Schule eingeführt habe, wie diejenigen Herren wissen, die meinen Unterricht beygewohnt haben.

Die Schüler, die nicht studieren wollen, (es wird aber vorausgesetzt, daß sie fertig und richtig lesen, ordentlich schreiben und etwas rechnen können), erhalten Unterricht.

1) In der deutschen Sprache; Moriz deutsche Sprachlehre und Angersteins Anweisung im Deutschen leiten mich. 2)



- 2) Orthographisch und grammaticalisch richtig Briefe zu schreiben und überhaupt über mancherley Gegenstände Aufsätze zu machen, und ihre Gedanken schriftlich mit Deutlichkeit, Ordnung und Bestimmtheit darzulegen.
  - 3) In der allgemeine Erdbeschreibung. Es wird bey jedem Lande ihnen dasjenige beygebracht, was dies Land vorzüglich hervorbringt, was es ausführt, welches die Hauptnahrungs-Zweige seiner Bewohner sind. Die Produkte jedes Landes werden beschrieben, ihr mannigfaltiger Gebrauch und Nutzen wird gezeigt; die Schüler werden belehrt, wie und wo diese Erzeugnisse verarbeitet, wie und wo sie am besten verarbeitet werden. Gaspar's Lehrbücher der Erdbeschreibung, Produkten-Charte von Crome, Ruff's Naturgeschichte und die Bilder-Akademie von Stoy leiten mich dabey.
  - 4) In der biblischen Geschichte. Seilers kleines Erbauungsbuch, leiten mich in meinem Unterricht.
  - 5) In den Wichtigsten und Nöthigsten aus der Weltgeschichte. Es wird zum Grunde gelegt, Mangeldorfs Hausbedarf und Schröckhs Weltgeschichte.
  - 6) In dem jeden Menschen Nöthigen, eigentlich Unentbehrlichem vom menschlichen Körper; hiebey werden die Mittel zur Erhaltung der Gesundheit verbunden werden. Stuvens Anthropologie wird zum Grunde gelegt.
- NB. Kenntniß in der reinen Mathematik, Zeichnen und Musik geben geschickte Lehrer-Unterricht.

Weil ich jetzt eine sehr gute und geräumige Wohnung besitze, und wenigstens 6 Knaben Logis geben kann; so können auswärtige Eltern, die mir die Erziehung und Unterricht ihrer Kinder anvertrauen wollen, bey mir für sie Logis, Kost und alle übrige Bequemlichkeiten erhalten; ich werde für sie wie Vater und meine Frau wie Mutter sorgen. Jeder Knabe bezahlt jährlich für Logis, Kost, Wäsche und Unterricht, den ich selbst ertheile, 27 Friedrichs'or. Keine Mathematik, Zeichnen und Musik wird besonders bezahlt.

Leer, den 16. May 1801.

Konrektor Wessel.

12. Unterzeichneter macht einem geehrten Publico hierdurch gehorsamst bekannt, daß er sich in Leer als Uhrmacher etabliret hat; er empfiehlt sich daher bestens, bittet um geheigten Zuspruch und verspricht reelle Bedienung. Zugleich empfiehlt er sich auch mit neuen Friesischen Uhren zum Verkauf für die billige Preise.

Leer, den 18. May 1801.

Joh. Ant. Wellage.

13. Wilm Janssen und Boye Janssen, nebst dessen Ehefrauen, wollen das von ihrem Erblasser weyl. Cornelius Warners herrührende, am Neuen Wege zu Norden stehende schöne Haus, Scheune und Garten, der Bremer-Schlüssel genannt, worinn die Wirthschaft seit einigen Jahren mit gutem Vortheil getrieben; aus der Hand verkaufen; Liebhaber können sich deshalb bey dem Schullehrer C. A. Peters in Norden mündlich oder durch postfreye Briefe melden und mit demselben contrahiren. Zur Nachricht dienet, daß das Haus cum annexis May 1802 angetreten werden kann.

Norden, den 16. May 1801.



14. Wessel Smit tot Jemgum verlangt van Stonden an een Smidsgezell, die zyn Werk goed verstaat en voorts in Dienst moet treden op byllike Conditien.

15. Da ich jetzt wieder anfangs beschriebene oder gedruckte Papiere in kleinen und großen Quantitäten in jedem Format, jedes Stück Papier oder Papierspäne einzukaufen; so eruche diejenigen, welche einigen Vorrath haben, sich gefälligst bey mir zu melden. Je nachdem die Papiere von Güte, zahle ich auch einen honorigen Preis. Von jeder Schrift, Acte oder unbrauchbaren Briefwechsel kann ich die Versicherung ertheilen, daß sie im Auslande gleich unter die Papierstampe kommt; folglich kann man sicher alle alte Briefe, Schreibbücher ic. an mich abgeben und zu Gelde machen.

Murich, den 21. May 1801.

A. F. Winter, Buchhändler.

16. Nachdem durch ein allerhöchstes Rescript de dato Berlin den 28. April 1801 an eine wohlwöbliche Direction der Herings- Fischerey- Compagnie der Befehl ergangen ist: sich zu bemühen,

daß sie allenfalls, anstatt der abgehen wollenden Actionairs, andere qualifizierte Interessenten engagiren, und man sich gegründete Hofnung machen kann, daß Sr. Königl. Majestät, unser huldreicher Monarch, das dem Staate so wohlthätige Institut der Herings- Fischerey, kräftigst unterstützen und erhalten werden; so habe ich bereits nach Berlin und Stettin den Auftrag an meine Correspondenten gegeben:

um für einen gewissen Preis die 814 Actien zu kaufen, deren Besitzer für die Auslösung derselben gestimmt haben, welche für diejenigen Ostfriesen bestimmt sind, welche die Erhaltung der Herings- Fischerey für ein Land patriotisch mit befördern wollen.

Der Plan zur Einzeichnung ist an dem Comtoir der Herings- Fischerey- Compagnie, so wie bey dem Herrn Director Schuirman und bey mir zu sehen und zur Einzeichnung offen, so wie sich auch ein jeder allda vom gegenwärtigen Vermögens- Zustande der Compagnie unterrichten lassen kann.

Emden, den 20. May 1801.

P. J. Abegg.

17. Alle diejenigen, welche noch an Willem Ufles Leerhoffs Wittwe Erben schuldig sind, müssen ihre Schulden- Reste ohne weitere Annahnung längstens innerhalb 6 Wochen a dato an Willem U. Leerhoff sen. bezahlen; widrigenfalls die Ausbleibenden alle dem Gerichte übergeben werden.

Schott, den 20. May 1801.

W. U. Leerhoff sen.

18. Am Montage den 15ten Juny, Morgens um 9 Uhr, soll das krumme Tief, vom Fhlower Gehölze bis zum Einfluß in das Fhlower Fehner- Tief, in der Art auszugraben, daß es ein schiffbarer Canal wird, öffentlich ausverdungen werden. Annehmungslustige haben sich in der Förster- Wohnung in Fhlow einzufinden.

Murich, den 26. May 1801.

J. N. Franzius.



19. Herrmann Hinrich Helmberg aus Hoja im Haandverschen — der sich seit vielen Jahren in der Färber-Drucker-Profession rühmlichst umgesehen, hat sich dieser Tagen in Wittmund etabliret. Was ein richtiges Urtheil der Kenner in diesem Fache von ihm fordert — das vermeint er leisten zu können; und labet daher ein geehrtes Publikum ein, ihre Sachen die sie der Farbe jeder Art, dem Drucke noch manni-gfache Muster und der schönsten Presse zu übergäben gedenken, ihm zu diesem Behuf anzuvertrauen, bey deren Wieder-Liebertiefung er sich den ihm schätzbahren Beyfall desselben durch reelles Begegnen in bester Arbeit und billigen Preisen, zur Norm machen wird.

Wittmund am 26. May 1801.

20. Te Huur in Emden, om direct te aanvaarden, een groote ruyme Zykaamer met Vuur en Slapplaats, Kleeren- en andere Kasten, gemeubileerd of ongemeubileerd, voor een Perzoon of Man en Vrouw zonder Kinderen; als meede twee goede Zolders tot Pakgoederen en een goede ruyme Kelder: Wien in dit alles of in een of ander Gading maakt, die adresseere zig by de Heer E. Eekhoff, Boekbinder te Emden.

21. Bey J. H. Roslaub am Delft ist frisches Zelzer-Wasser, die Krufe für 13½ fbr., zu verkaufen.

Emden, den 27sten May 1801.

22. Der Zimmermeister Hinrich Tiedmers in Norden verlangt von Stund an 4 Zimmer- und 4 Mauer-Gesellen; er verspricht guten Taglohn zu geben.

23. Die Commune zu Jennelt will die Ausreinigung des Jennelter Privat-Liebs am Freytag den 5ten Juny d. J., Morgens um 10 Uhr, bey Pfänder öffent-lich ausverdingen lassen. Annehmungslustige haben sich besagten Tages und Stunde daselbst einzufinden, und können die Conditiones vorhero alsdann bey dem Schüttsmeister Meene Harms eingesehen werden.

24. Diejenigen, welche an den Nachlaß der ohnlängst verstorbenen Wittwe Koelf Mittels in Emden, noch Foderung haben, werden hiedurch ersuchet, sich damit innerhalb 4 Wochen bey den gerichtlich bestellten Executoren, Harrem Dekker und Dirk Noemes, daselbst, anzugeben, indem weiterhin selbige, oder die Erben, auf solche Foderungen sich nicht einlassen wollen; Sodann werden diejenigen, welche noch an erwähnter Masse schuldig sind, aufgefordert, ihre Schuld in erwähnter Frist zu bezahlen, um sich sonst zuziehende Kosten zu ersparen; ferner ist bey genannten Executoren ein geräumiges Wohnhaus und hintenstehende große Bude nebst offenen Platz, in der Oliven-Straße in Emden stehend, zu verheuren, welches am 1sten Juny nächstkünftig übernommen werden kann.

Emden, den 22. May 1801.

25. Auf dem Speyer-Fehn soll die Grabung pl. m. 28 bis 30 à 20 füssige Ruten neue Haupt-Wyße dem Mindest-Annehmenden zugebungen werden. Liebhaber

zu



zu diesem Geschäfte wollen sich am Freytag, den 12ten Juny, Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle einfinden, Conditiones vernehmen und ihren Vortheil suchen.

26. Die Herren Interessenten der lutherischen Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse lade ich ergebenst ein, am 25. Juny, als an welchem Tage die Ablegung der diesjährigen Rechnung seyn wird, des Nachmittags um halb zwey Uhr in meiner Wohnung sich einzufinden; und werden diejenigen Herren, welche nicht erscheinen können, Vollmacht zu stellen, ersucht.

Murich, am 28. May 1801.

Ghmels.

27. Auf dem Fahnster Krug steht ein junger schwarzer Ballach; wem er zugehört kann sich bey dem Krüger melden und den Schaden ersetzen.

28. Nachricht. Eine der letzten Arbeiten, von dem vor kurzen so kampfvoll und doch so ruhig, so ächt-christlich vollendeten Lavater, nemlich sein erbauliches Gebetbuch, habe ich erst dieser Tage in meinem Verlag herauszugeben übernommen, davon ich hiemit die öffentliche Anzeige zu machen eile. Daß ein Buch, gerade von diesem, an biblischer Kenntniß und religiöser Erfahrung so reichen Verfasser — ausgearbeitet während seiner letzten bängsten Prüfungstage, gerade in der besten, einer sich immer gleichen frommen Seelenstimmung, worinnen man jedes Wort aus seinem empfangungsvollen Herzen geschrieben — jedes Gebet, jeden in den Mund gelegten Seufzer, wie von ihm selbst, mit voller Zustimmung des Geistes gebetet, ansehen darf; daß, sage ich, so ein Buch seinen eignen Werth behaupte, wird man bey Leuten, die dergleichen zu beurtheilen verstehen, ohne Umschweife voraussetzen dürfen, wenn auch nicht die, sogleich vergriffene erste Auflage dafür spricht. Daher kündige ich auch die neue Auflage, ohne weitere Empfehlung, nur mit den günstigen Bedingungen an, daß diejenigen, welche sich bis Ende Julii d. J. als Abnehmer dieses Gebetbuchs unterzeichnen, dasselbe auf schön weiß Papier, in groß Oktav, um den äußerst geringen Preis von 11 gGr. in Gold, den bloß die Menge der Liebhaber vergüten kann, erhalten sollen. Nachher wird der Ladenpreis 15 gGr. seyn.

Kaw'sche Buchhandlung in Nürnberg.

Von dem Buchbinder Nollner in Leer wird auf obiges Gebetbuch Subscription angenommen, und bittet derselbe die Liebhabern sich zur Einzeichnung zeitig zu melden.

29. Von Emden habe ich mich mit der Wohnung nach Jemgum begeben; dies mache ich einem hochzuverehrenden Publiko, mit Bezeugung meines aufrichtigsten Danks, gehorsamt und ergebenst bekannt, für den in meinem Brod-Erwerb gehaltenen Zuspruch in Emden.

Die Drechsler-Profession nicht nur, so wie vorher, sondern auch Käsnappen und Pumpwerk zu verfertigen, wird vor wie nach fortgesetzt. Meine zeitherigen Gönner hinter Emden belieben mich mit ihren Aufträgen auch nicht zu vergessen, indem ich verspreche gute Waare zu liefern, und können diese

zur



zur Erleichterung mir nur die Adresse, in Emden abzuliefern, in ihren Aufträgen melden.

Jemgum, im May 1801.

Hindrik Daniels Moerborg.

### Verlobungs-Anzeigen.

# 1. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung haben wir die Ehre unsern Verwandten, Freunden und Gönnern ergebenst anzuzeigen.  
Jever und Emden, den 27. May 1801.

Jco Heinzen.

Margaretha Elisabeth Spaink.

# 2. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hiedurch gehorsamst bekannt.  
Weener, den 28. May 1801.

Harm M. Harms.

Fentje H. Goeman.

### Geburts-Anzeigen.

1. Gister Avond 11½ Uir is myne Iuwe Huisvrouw S. Brugmans zeer voorspoedig bevallen van een welgeschapen Zoon.

Groningen, den 16. May 1801.

A. V. Haenenberger.

2. Am Freytag, den 15ten dieses Monats, des Abends 5 Uhr, wurde meine Frau von einem wohlgebildeten und gesunden Knaben glücklich entbunden, welches wir unsern Anverwandten und Freunden ergebenst bekannt machen.

Miblum, den 26. May 1801.

J. W. Heykens.

3. Den 24. dezer wierdt myne Vrouw van een welgeschaapen Dogter gelukkig ontbonden. Ik geve aan wederzydsche Vrienden en Bekenden hiervan door dezen behoorlyk Kennis.

Kerkgum, den 28. May 1801.

H. Brechtezende, Predikant.

### Todesfälle.

# 1. Gestern starb meine Schwester, die verwittwete Frau Geyke Kater, geborne Schröder, an einer gänzlichen Entkräftung in einem hohen Alter von 91 Jahren, welchen Todesfall ich allen meinen Verwandten und Freunden hiermit schuldigst bekannt mache.

Emden, den 23. May 1801.

Laurentz Schröder.

# 2. Da es dem Allerhöchsten gefallen, meinen ältesten Sohn, Christoph Adam Ries, Schullehrer zu Blerffum, den 24sten dieses des Morgens um 5 Uhr, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln zu lassen; so machen wir diesen so sehr traurigen und schmerzhaften Verlust, für uns und unsere Tochter, da sie nur ein einziges Jahr im vergnügten Ehestande gelebt, allen Verwandten, Freunden und Bekannten, mit Verebitung aller Beyleids-Bezeugungen, ergebenst bekannt. Er starb an einer

(No. 23. 33333.)

Aus:



Auszehrung von 6 Monaten im 27sten Jahre seines Alters. Noch ein Trost für uns und unsere Tochter: daß, so lange er Schulmann war, er sich bemühet, die ihm anvertraute Jugend in der wahren Religion zu unterrichten.

Murich, den 28. May 1801.

Joh. Wilh. Ries.

3. Es hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen, am 26. dieses Morgens um 5 Uhr, meinen einzig geliebten Bruder, Anthon Eilers Grünefeld, nach sehr vielen Leiden an einer auszehrenden Krankheit in die Ewigkeit zu versetzen. 29 Jahr und 1 1/2 Monat waren die Tage seines Lebens. Diesen schmerzhaften Verlust mache hiedurch allen Verwandten und Freunden unter Verbittung schriftlicher Condolenz ergebenst bekannt

Dakemoor, den 28. May 1801.

des Verstorbenen hinterlassener  
einziger Bruder  
Here E. Grünefeld.

Getraide, Käse, Butter und Zwirn: Preise in der Stadt Emden,  
den 24sten May 1801. Smtl. Smtl.

Waijen Ostseischer per Last	—	—	—	—
Einländischer	—	—	—	430 450
Rocken, Ostseischer	—	—	—	345 350
Einländischer	—	—	—	335 340
Sürsten, Winter	—	—	—	230 240
Sommer	—	—	—	210 220
Haber, zum Brauen	—	—	—	130 150
zum Futtern	—	—	—	100 120
Buchweizen	—	—	—	—
Erbisen	—	—	—	—
Bohnen	—	—	—	250 280
Kapfaamen	—	—	—	—
Käse 100 Pfund bester Sorte	—	—	—	—
100 Pf. geringerer Sorte	—	—	—	—
Butter 1/2 tel rothe	—	—	—	28 30
1/2 tel weisse	—	—	—	22 23
Barn zum Zwirnmacher Gebrauch von der schwersten Sorte, 100 Stück,	—	—	—	28 = 30 Gl.
per Stück 5 1/2 ft. 6 ft.	—	—	—	—
Dits leichteres	—	—	—	27 = 28
per Stück 5 1/2 ft. 5 1/2 ft.	—	—	—	—

Brod: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt Norden, für den Monat  
Juny 1801.

1 Rocken-Brod zu 12 Pfund schwer	—	—	—	fl. 26 fr. W.
Dits	—	—	—	13
5 Roth Schorreggen halb Rocken	—	—	—	5

4 1/2



2 Loth Bierbrodt					5
1 Pfund Rindfleisch vom besten				7	
1 dito mittelmäßiges				6	
1 dito von geringern				5	
1 dito Kalbfleisch vom besten				5	
1 dito mittelmäßiges				4	5
1 dito geringern				3	
1 Pfund Lammfleisch vom besten				4	5
1 dito mittelmäßiges				3	
1 dito geringes				2	5
1 dito Schweinfleisch				15	
1 Tonne 12 Gulden Bier			4 fl.	24	
1 Krug in der Schenke				3	5
1 dito außer der Schenke				2	5
1 Tonne 9 Gl. Bier			3	38	
1 Krug in der Schenke				2	5
1 dito außer der Schenke				1	5
1 Tonne 5 Gl. dito			2	12	
1 Krug in der Schenke				2	
1 Krug außer der Schenke				1	5
1 Tonne beste bitter dito			3		
1 Krug in der Schenke				2	
1 dito außer der Schenke				1	5
1 Tonne ordinaires bitter dito			1	46	
1 Krug in der Schenke				1	5
1 dito außer der Schenke				1	

1. ...  
 2. ...  
 3. ...  
 4. ...  
 5. ...  
 6. ...  
 7. ...  
 8. ...  
 9. ...  
 10. ...  
 11. ...  
 12. ...  
 13. ...  
 14. ...  
 15. ...  
 16. ...  
 17. ...  
 18. ...  
 19. ...  
 20. ...  
 21. ...  
 22. ...  
 23. ...  
 24. ...  
 25. ...  
 26. ...  
 27. ...  
 28. ...  
 29. ...  
 30. ...  
 31. ...  
 32. ...  
 33. ...  
 34. ...  
 35. ...  
 36. ...  
 37. ...  
 38. ...  
 39. ...  
 40. ...  
 41. ...  
 42. ...  
 43. ...  
 44. ...  
 45. ...  
 46. ...  
 47. ...  
 48. ...  
 49. ...  
 50. ...  
 51. ...  
 52. ...  
 53. ...  
 54. ...  
 55. ...  
 56. ...  
 57. ...  
 58. ...  
 59. ...  
 60. ...  
 61. ...  
 62. ...  
 63. ...  
 64. ...  
 65. ...  
 66. ...  
 67. ...  
 68. ...  
 69. ...  
 70. ...  
 71. ...  
 72. ...  
 73. ...  
 74. ...  
 75. ...  
 76. ...  
 77. ...  
 78. ...  
 79. ...  
 80. ...  
 81. ...  
 82. ...  
 83. ...  
 84. ...  
 85. ...  
 86. ...  
 87. ...  
 88. ...  
 89. ...  
 90. ...  
 91. ...  
 92. ...  
 93. ...  
 94. ...  
 95. ...  
 96. ...  
 97. ...  
 98. ...  
 99. ...  
 100. ...

